

Nachtrag zum Datenschutzgesetz

Erlassen am 24. April 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Oktober 2018¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009»² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Begriffe

¹ In diesem Erlass bedeuten:

- a) Personendaten: Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare **natürliche** Person beziehen;
- b) besonders schützenswerte Personendaten: Angaben über:
 1. religiöse, weltanschauliche sowie politische Ansichten und Tätigkeiten. Ausgenommen sind Angaben über die Mitgliedschaft bei einer Religionsgemeinschaft, einer Organisation oder einer politischen Partei, wenn die betroffene Person diese selbst bekannt gegeben hat oder für ein öffentliches Amt kandidiert;
 2. Gesundheit, Intimsphäre und ~~Rassenzugehörigkeit~~ **ethnische Zugehörigkeit;**
 - 2^{bis}. genetische Daten³;**
 - 2^{ter}. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren;**
 3. Leistungen und Massnahmen der sozialen Hilfe;
 4. strafrechtliche sowie disziplinarische Verfahren und Sanktionen;
- c) betroffene Person: ~~natürliche oder juristische Person sowie Personengemeinschaften~~, über die Personendaten bearbeitet werden;
- d) Persönlichkeitsprofil: Zusammenstellung von Personendaten, welche die Beurteilung der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;
- d^{bis}) Profiling: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;**
- e) ~~Bearbeitung von Personendaten:~~ **jeder** Umgang mit Personendaten, **unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren**, insbesondere **die** Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung, **Umarbeitung**, Bekanntgabe, **Archivierung**, ~~Veränderung~~ **Löschung** oder Vernichtung **von Personendaten sowie die Durchführung logischer oder rechnerischer Operationen mit diesen Personendaten;**

¹ ABI 2018, 4049 ff.

² sGS 142.1.

³ Gemäss Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 8. Oktober 2004, SR 810.12.

e^{bis}) Verletzung der Datensicherheit: jede Verletzung der Sicherheit, die ungeachtet der Absicht oder der Widerrechtlichkeit dazu führt, dass Personendaten verloren gehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;

- f) Bekanntgabe von Personendaten: Zugänglichmachen von Personendaten sowie Gewährung von Einsicht, Weitergabe und Veröffentlichung;
- g) Datensammlung: Bestand von Personendaten, der nach Personen erschlossen oder erschliessbar ist;
- h) öffentliches Organ: ~~(Dem öffentlichen Organ sind Private gleichgestellt, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen.)~~⁴ Organ, Behörde oder Dienststelle von:
 - 1. Kanton;
 - 2. selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalt des Kantons;
 - 3. Gemeinde;
 - 4. selbständigem öffentlich-rechtlichem Gemeindeunternehmen;
 - 5. Gemeindeverband und Zweckverband;
- i) Empfängerin oder Empfänger: natürliche oder juristische Person, die vom öffentlichen Organ Personendaten erhält;
- j) Fachstelle für Datenschutz: von Kanton und Gemeinde eingesetztes Organ für Aufsicht und Beratung im Datenschutz;
- k) Rechtsgrundlage: Erlass mit allgemein verbindlichen Bestimmungen, insbesondere Gesetz und Verordnung. Der Verordnung sind vom fakultativen Referendum ausgenommene Vollzugsvorschriften von Gemeinden gleichgestellt;
- l) Gesetz: Erlass, der nach Art. 67 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁵ von den Stimmberechtigten ausdrücklich oder stillschweigend angenommen wurde, sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen nach Massgabe ihres Inhalts Verfassungs- oder Gesetzesrang zukommt. Dem Gesetz sind die Gemeindeordnung sowie das rechtsetzende Reglement und die rechtsetzende Vereinbarung gleichgestellt.

Art. 2 Geltungsbereich
a) Grundsatz

¹ Dieser Erlass regelt die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe.

^{1bis} Dem öffentlichen Organ sind Private gleichgestellt, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen.

² Er wird nicht angewendet:

- a) wenn das öffentliche Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei nicht hoheitlich handelt;
- b) auf Personendaten, die von einem im Dienst- oder Auftragsverhältnis mit dem öffentlichen Organ stehenden natürlichen Person zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch bearbeitet werden und anderen Personen weder ausgehändigt werden noch ihnen zugänglich sind;
- ~~c) in hängigen Verfahren der Zivil-, der Straf- und der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege sowie in hängigen Rechtshilfeverfahren;~~
- d) auf Personendaten, die das zuständige Archiv von Kanton und Gemeinde dauerhaft aufbewahrt.

³ In hängigen Verfahren der Zivil-, der Straf- und der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege sowie in hängigen Rechtshilfeverfahren richten sich die Rechte und Ansprüche nach dem jeweiligen Verfahrensrecht.

⁴ Im ursprünglichen Erlasstext war der in Klammern gesetzte abschliessende Text nach der Aufzählung in Bst. h platziert. Dieser wurde im September 2013 aus technischen Gründen in den Ingress der Aufzählung verschoben.
⁵ sGS 111.1.

Art. 3 Verantwortlichkeit

¹ Wer Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt, ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe Personendaten einer Datensammlung, bezeichnen sie das für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortliche Organ. Bei Uneinigkeit entscheidet die kantonale Fachstelle für Datenschutz.

³ **Das öffentliche Organ ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beweispflichtig.**

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Die Bearbeitung von Personendaten ist zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage besteht oder die Bearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

² Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten, ~~und~~ Persönlichkeitsprofilen **sowie Profiling** sind zulässig, wenn:

- a) das Gesetz die Bearbeitung vorsieht oder
- b) die Bearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist oder
- c) die betroffene Person:
 1. im Einzelfall ausdrücklich sowie in Kenntnis von Zweck und Art der vorgesehenen Bearbeitung eingewilligt hat oder
 2. ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

Art. 8 wird aufgehoben.

Art. 8a (neu) Datenschutz-Folgenabschätzung

¹ **Das öffentliche Organ erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.**

² Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:

- a) bei der umfangreichen Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder von Persönlichkeitsprofilen;
- b) bei einem Profiling.

³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Grundrechte.

Art. 8b (neu) Vorabkonsultation

¹ **Das öffentliche Organ legt der Fachstelle für Datenschutz zur Vorabkonsultation vor:**

- a) **Rechtsetzungsprojekte, die den Datenschutz betreffen;**
- b) **Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen.**

² Die Vorabkonsultation erfolgt in der Regel innert zwei Wochen ab Gesuchseingang, längstens innert sechs Wochen.

³ Die Fachstelle für Datenschutz bezeichnet die wesentlichen Bearbeitungsvorgänge, die ihr vorzulegen sind.

Art. 9 Bearbeitung durch Dritte

¹ Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Personendaten an Dritte übertragen, wenn die Übertragung nicht durch Gesetz **oder Verordnung** ausgeschlossen ist und die beauftragten Dritten Gewähr für die datenschutzrechtlich einwandfreie Bearbeitung bieten.

² Es stellt die Einhaltung des Datenschutzes sicher und legt insbesondere fest, dass die Personendaten:

- a) nur so bearbeitet werden, wie das öffentliche Organ es selbst tun dürfte;
- b) nach den für das öffentliche Organ geltenden gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet werden;
- c) vor Verlust und Entwendung sowie unbefugter Kenntnisnahme und unbefugtem Bearbeiten gesichert werden.

³ Es prüft durch geeignete regelmässige Kontrollen, ob der Datenschutz eingehalten wird. Stellt es die Nichteinhaltung von Auflagen nach Abs. 2 dieser Bestimmung oder Verstösse gegen andere Datenschutzvorschriften fest, macht es die Übertragung rückgängig.

⁴ Die Weiterübertragung der Datenbearbeitung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs.

Art. 9a (neu) Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

¹ Das öffentliche Organ meldet der Fachstelle für Datenschutz so rasch wie möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt.

² In der Meldung nennt es wenigstens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen, um die Verletzung zu beheben.

³ Der Dritte, der Personendaten im Auftrag bearbeitet, meldet dem öffentlichen Organ so rasch wie möglich eine Verletzung der Datensicherheit.

⁴ Das öffentliche Organ informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder die Fachstelle für Datenschutz es verlangt.

⁵ Es kann die Information an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:

- a) dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist;
- b) dies aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz, erforderlich ist;
- c) die Mitteilung der Information eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden kann;
- d) die Information unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert oder
- e) die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt ist.

Art. 10 Archivierung und Vernichtung

¹ Das öffentliche Organ bietet dem zuständigen Archiv von Kanton oder Gemeinde **innert angemessener Frist** die ~~Personaldaten~~ **Personendaten** an, die es nicht mehr benötigt. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Archivierung.

² Das öffentliche Organ vernichtet **umgehend** die vom zuständigen Archiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten. Ausgenommen sind Personendaten, deren Vernichtung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person verletzen könnte.

³ Auf die Vernichtung kann verzichtet werden, wenn die Personendaten:

- a) anonymisiert sind;
- b) vom öffentlichen Organ unmittelbar nach Mitteilung des zuständigen Archivs anonymisiert werden.

Art. 10a (neu) Bearbeitung durch Justizbehörden und Polizei

¹ Die Justizbehörden und die Polizei führen ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

² Das Verzeichnis enthält wenigstens:

- a) die Identität des öffentlichen Organs;
- b) den Bearbeitungszweck;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- d) die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- e) die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- f) eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;
- g) falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates und die Garantien bei der Bekanntgabe von Personendaten nach der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz.

³ Bei Bearbeitung von Personendaten im Auftrag enthält das Verzeichnis:

- a) Angaben zur Identität des Dritten und des auftraggebenden öffentlichen Organs;
- b) Angaben zu den Kategorien von Bearbeitungen, die im Auftrag des öffentlichen Organs durchgeführt werden;
- c) wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;
- d) falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates und die Garantien bei der Bekanntgabe von Personendaten nach der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz.

⁴ Das öffentliche Organ meldet das Verzeichnis der Fachstelle für Datenschutz.

Art. 17 Auskunft und Einsicht

a) Grundsatz

¹ Das öffentliche Organ erteilt der betroffenen Person auf **grundsätzlich schriftliches** Gesuch **hin** und gegen Ausweis über die Identität Auskunft, welche Personendaten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft erfolgt in der Regel schriftlich.

² Es gewährt auf Verlangen der betroffenen Person Einsicht in die Personendaten.

Art. 18 b) Beschränkung

¹ Das öffentliche Organ lehnt Auskunft und Einsicht ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, soweit öffentliche oder schutzwürdige private Interessen Dritter überwiegen **oder ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht**.

Art. 20 Unrichtige oder widerrechtlich bearbeitete Personendaten

¹ Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass das öffentliche Organ unrichtige Personendaten **kostenlos** berichtigt. Kann weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit bewiesen werden, bringt das öffentliche Organ bei den Personendaten einen entsprechenden Vermerk an **und schränkt deren Bearbeitung ein**.

² Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass das öffentliche Organ:

a) die widerrechtliche Bearbeitung von Personendaten unterlässt, **unrichtige Daten löscht und deren Bekanntgabe an Dritte sperrt**;

a^{bis}) **die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung feststellt**;

a^{ter}) **die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt**;

b) widerrechtlich bearbeitete Personendaten vernichtet.

³ Das öffentliche Organ informiert Empfängerinnen und Empfänger von unrichtigen oder widerrechtlich bearbeiteten Personendaten über die getroffenen Massnahmen. **Die Information kann unterbleiben, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist**.

Art. 20a (neu) Informationspflicht bei der Beschaffung von Daten
a) Grundsatz

¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten bei Arbeitsstellen oder Dritten.

Art. 20b (neu) b) Beschränkung

¹ Die Informationspflicht entfällt, wenn:

a) die betroffene Person bereits über die Information nach Art. 20a dieses Erlasses verfügt;

b) das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder

c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

² Die Übermittlung der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie das Recht auf Auskunft nach Art. 18 dieses Erlasses.

Art. 28 Personal

¹ Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der kantonalen Fachstelle für Datenschutz **für eine Amtsdauer von vier Jahren**. Sie kann ihr oder sein Dienstverhältnis bei Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen **vor Ablauf der Amtsdauer** auflösen. Wahl und Auflösung des Dienstverhältnisses bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Kantonsrates.

² Der Rat ernennt die Leiterin oder den Leiter der Gemeindefachstelle für Datenschutz **für eine Amtsdauer von vier Jahren**. Er kann die Ernennung bei Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen widerrufen. Ernennung und Widerruf bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.

³ Setzen mehrere Gemeinden eine gemeinsame Gemeindefachstelle ein, regeln sie das Verfahren und die Zuständigkeit für die Ernennung der Leiterin oder des Leiters und für den Widerruf sowie die Genehmigung durch ein unabhängiges Organ in der Vereinbarung.

^{3bis} **Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle für Datenschutz sieht von allen mit den Aufgaben des Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während der Amtszeit keine andere mit dem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus.**

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle für Datenschutz stellt im Rahmen des Voranschlags die Mitarbeitenden an ~~und erlässt die das Dienstverhältnis betreffenden Verfügungen.~~

⁵ Das Dienstverhältnis der Leiterin oder des Leiters sowie der Mitarbeitenden der kantonalen Fachstelle für Datenschutz richtet sich nach dem ~~Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994~~⁶ **Personalgesetz vom 25. Januar 2011**⁷.

Art. 30 Aufgaben

¹ Die Fachstelle für Datenschutz:

- a) überprüft auf Anzeige, ~~betroffener Personen~~ **von sich aus** und ~~oder~~ nach dem von ihr aufgestellten Prüfprogramm die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz. ~~Kantonsrat und Regierung sowie Gemeindeparlament und Rat sind von der Aufsicht ausgenommen~~
Der anzeigenden Person ist die Art der Erledigung innert drei Monaten mitzuteilen;
- b) berät öffentliche Organe und betroffene Personen in Fragen des Datenschutzes;
- c) kann der Regierung, in Gemeinden dem Rat, den Erlass von Weisungen über technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes beantragen;
- d) nimmt Stellung zum Entwurf von Erlassen, die:
 1. Bestimmungen über den Datenschutz enthalten;
 2. datenschutzerhebliche Sachverhalte regeln;
- e) wirkt in Projekten mit, die den Datenschutz betreffen oder Bezüge zum Datenschutz aufweisen;
- f) **sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes;**
- g) **arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Organen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.**

^{1bis} **Von der Aufsicht der Fachstelle für Datenschutz nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung sind ausgenommen:**

- a) **Kantonsrat und Regierung, Gemeindeparlament und Rat sowie Gerichte, soweit diese richterlich handeln;**
- b) **Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Zivil-, der Straf- und der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege sowie in hängigen Rechtshilfeverfahren.**

² Die kantonale Fachstelle für Datenschutz berät die Gemeindefachstellen für Datenschutz.

³ Sie nimmt vor Erteilung der Bewilligung nach Art. 16a dieses Erlasses Stellung zur beabsichtigten automatisierten Bearbeitung von Personendaten im Pilotversuch.

⁶ sGS 140.1.

⁷ sGS 143.1.

Art. 30a (neu) Kosten

¹ Die Aufgabenerfüllung der Fachstelle für Datenschutz ist für die betroffene Person in der Regel unentgeltlich.

² Die Fachstelle für Datenschutz kann in offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismässig häufigen Fällen die Kosten der betroffenen Person überbinden oder nicht tätig werden.

Art. 31 Einsicht in Daten

¹ Die Fachstelle für Datenschutz ist berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlichen Daten einschliesslich besonders geschützter **schützenswerter Personendaten **und Persönlichkeitsprofile** aus den Datensammlungen des öffentlichen Organs einzusehen.**

Art. 35a (neu) Anordnungen

¹ Die Fachstelle für Datenschutz kann bei erheblichen Verletzungen der Datensicherheit eine Verfügung erlassen, wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird.

² Das öffentliche Organ kann die Verfügung innert vierzehn Tagen mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission anfechten.

³ Ist das öffentliche Organ ein oberes Gericht, kann es die Verfügung innert vierzehn Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten.

II.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 41 b) Verwaltungsrekurskommission 1. als ordentliches Rekursgericht

¹ Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) ...
- b) Arbeitnehmerschutz:
 - 1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonderenschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
 - 2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;
- c) Berufsbildung: Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;
- d) Landwirtschaft:
 - 1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;
 - 2. Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;

⁸ sGS 951.1.

3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite, Strukturverbesserungsbeiträge und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;
 4. Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 des Meliorationsgesetzes;
- e) Schätzungen:
1. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
 2. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinde oder des Kantons oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Wasserbaugesetz;
 3. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;
 4. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzberichtigung nach ~~Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes~~ **Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Art. 52 des Planungs- und Baugesetzes;**
- f) ...
- g) öffentliche Dienstpflichten:
1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerpflicht;
 2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachtpflicht;
 3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;
- g^{bis}) Strassenverkehr: Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden;
- h) Abgaben:
1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheentscheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Einspracheentscheide über Steuerausscheidungen;
 2. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Verzugszinsen;
 3. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienstersatz;
 4. Einspracheentscheide der Militärpflichtersatzverwaltung;
 5. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
 6. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen;
 7. Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz-;
- i) ...
- j) Datenschutz: Verfügungen der Fachstelle für Datenschutz.**

Art. 89 Instanzen

¹ Über Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen:

- a) untere Instanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde der Körperschaft oder Anstalt;
- b) untere Verwaltungsbehörden des Staates oder oberste Verwaltungsbehörden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet das zuständige Departement;
- c) Departemente, Verwaltungsrekurskommission oder Versicherungsgericht, soweit dieses nicht als oberes Gericht zuständig ist, entscheidet das Verwaltungsgericht;

c^{bis}) die Fachstelle für Datenschutz entscheidet die Verwaltungsrekurskommission;

d) ...

² Weitergezogen werden können:

- a) der Entscheid nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung mit Rekurs an das zuständige Departement;
- b) der Entscheid nach Abs. 1 Bst. b und **Bst. c^{bis} sowie** Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates
Imelda Stadler

Der Staatssekretär
Canisius Braun